

mühle mit einem Gang aufbauen,*) damit den beim Holzschlage befindlichen Arbeitern besser fortgeholsen werden könnte“.2) Ferner, im Jahre 1677, hat „der erste Besitzer die Erbauung etlicher Häuserlein auf den gnädigst eingeräumten vier Laßräumen angezeigt und die Erbgerichte darüber gesucht“. Einem in dieser Angelegenheit auf Verlangen zugegangenen Berichte stattgebend, verlieh der Kurfürst Johann Georg II. dem Bittsteller die Ausübung der niederen Gerichte zunächst pachtweise, nachher im Jahre 1678 erblich (Erbgerichte), in der Folge auch die Benutzung eines gesonderten Waldraumes, ferner einer Fläche zur Hutweide^{1a)} und eines Stückes Fischwasser in der Mulde“.3) Der erste Anbauer Johann (Hans) Heinrich Günther starb 1697.4)

Ohne Rücksicht zu nehmen auf den amtlichen Erlaß, demzufolge nur zwei Häuser auf den bewußten Räumen errichtet werden durften, führten die nächsten Besitzer — wahrscheinlich des Vorigen Sohn Oberförster Johann Georg Günther, der schon 1702 starb, und dessen Gemahlin Johanna Sophia, die ihren Mann um 47 Jahre überlebte⁴⁾ — widerrechtlich ohne landesherrliche Bewilligung hierorts noch mehrere Baulichkeiten aus, so daß, als am 7. Januar 1729 Georg Heinrich Günther, der Sohn des genannten Ehepaars,⁵⁾ die Liegenschaften des „nachher benannten Gutes Neuheide“ übernahm, acht Häuser vorhanden waren, darunter an Stelle der alten Gebäude ein neues Wohnhaus nebst Viehstallung und anderm Zubehör.^{1a)} Die Kaufsumme betrug damals 2200 Gulden.³⁾ Der neue Besitzer G. H. Günther war Oberförster zu Hartmannsdorf unter dem Amte Wiesenburg. Angeblich in dem guten Glauben lebend, daß er als Gerichtsherr („Dominus jurisdictionis“) auf den übernommenen Grundstücken mit unbegrenzter Willkür schalten und walten dürfe, bebaute er, nachdem eine ohne Erinnerungen und Ausstellungen an der unerlaubten Häuservermehrung ausgefallene Revision durch das Amt stattgefunden hatte, in den 1730er Jahren auf Kosten einiger Wohnungsanwärter sein Grundstück mit weitem acht Häusern. Deren Inhaber waren Tagelöhner, die in den benachbarten Gemeinden kein Unterkommen gefunden hatten. Jedes dieser Grundstücke bildete einen zum Hauptstamm des Gutsbereiches gehörigen, 100 Ellen langen und etwa 40 Ellen breiten Platz, der gegen Ableistung von Frondiensten und Entrichtung eines Grundzinses eingeräumt worden war. Doch glaubte sich Günther als Erbgerichtsherr des Gutsbezirkes frei von Lasten (Leistungen) für seine Untertanen, gegenüber dem Staatsschatz, und unterließ daher die Zahlung der gesetzlichen Gebühren an die Amtseinnahme. Um sonstige damalige Zustände des Gutes zu beleuchten, sei auf Grund einer Mitteilung Günthers ans Kreisamt erwähnt, daß an Handwerkern „nur ein Schneider daselbst wohnte, dieser aber wenig auf dem Handwerk arbeitete und an Handwerksgeld nichts entrichtete“, ferner daß sich Hausgenossen beständig nicht aufhielten, daß Leute, die das Klöppeln der Spitzen professionsmäßig betrieben, im Orte nicht vorhanden waren und daß sich ein Einwohner seit 1736 mit etwas Branntweinbrennerei befaßte. Die an das zuständige Kreisamt alljährlich einzureichenden Verzeichnisse über Hausgenossen-, Klöppel- und Handwerksgelder stellte Günther regelmäßig als Leerscheine aus.^{1 a b)}

*) Diese Sache hat zwar mit den Neuheideler Flurverhältnissen nichts zu tun, denn unter der „Siegelischen Mühle“ ist offenbar die heutige Fischersmühle und unter dem „Pochwerke“ das ehemalige Stampfwerk (für Erze) bei der Kupferzeche zu verstehen; aber die Angelegenheit sei wegen ihrer Eigentümlichkeit als Güntherscher Maßnahme hier erwähnt.